

Vorbericht

zum

Haushaltsplan

2025

der Gemeinde Kottgeisering



Inhalt

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Haushaltsjahr 2025.....	2
2.1.	Gesamthaushalt 2025.....	2
2.2.	Verwaltungshaushalt	3
2.2.1.	Einnahmen des VWH	3
2.2.1.1.	Anteil an der Einkommenssteuer und Einkommenssteuerersatz.....	4
2.2.1.2.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5
2.2.1.3.	Schlüsselzuweisung.....	5
2.2.1.4.	Gewerbesteuer	6
2.2.1.5.	Grundsteuer.....	6
2.2.1.1.	Grunderwerbssteuer	7
2.2.1.2.	Konzessionsabgaben.....	7
2.2.2.	Ausgaben des VWH	8
2.2.2.1.	Umlagen	8
2.2.2.1.1.	Kreisumlage	8
2.2.2.1.2.	Verwaltungsgemeinschaftsumlage	9
2.2.2.1.3.	Schulverbandsumlagen	10
2.2.2.2.	Personalausgaben	11
2.2.2.3.	Kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“	11
2.2.2.4.	Kinderbetreuung	12
2.2.2.5.	Zuführung zum Vermögenshaushalt	12
2.3.	Vermögenshaushalt.....	13
2.3.1.	Einnahmen des VMH.....	13
2.3.2.	Ausgaben des VMH.....	14
2.4.	Rücklagen.....	15
2.4.1.	Sonderrücklage Wasserversorgung.....	15
2.4.2.	Allgemeine Rücklage.....	15
2.5.	Schulden	15
2.6.	Kassenlage.....	15
3.	Fazit.....	15

1. Vorbemerkungen

Dieser Vorbericht gibt nachfolgend einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Kottgeisering.

Insbesondere wird die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten dargestellt. Erhebliche Veränderungen werden erläutert.

Unterstützend wird die für die Bewertung der finanziellen Situation der Gemeinde relevante Zuführung des Verwaltungshaushaltes (VWH) an den Vermögenshaushalt (VMH) behandelt, gleiches gilt für die geplanten Investitionen sowie den Stand der Allgemeinen Rücklage der Gemeinde. Zur ganzheitlichen Betrachtung wird abschließend die Kassenlage der Gemeinde thematisiert.

Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung und der KommHV-K sind auch die diesjährigen Haushalts- und Finanzplanungsansätze nach dem Prinzip der Haushaltsklarheit und -wahrheit veranschlagt.

Für die mittelfristige Finanzplanung bis 2028 wurden alle aus heutiger Sicht bekannten Entwicklungen und Veränderungen berücksichtigt.

1.1 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2024

Der VWH 2024 wird voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt rund 110.000 € abschließen. Ursprünglich waren hier 1.280 € geplant.

Diese Verbesserung ist aber nur möglich, da das Minus im Unterabschnitt Wasserversorgung (8150) aus der fiktiven Sonderrücklage ausgeglichen wird (Näheres siehe Punkt 2.4.1). Ohne diese buchungstechnische Methode würde der Verwaltungshaushalt insgesamt mit einem Minus von rund 30.000 € abschließen.

Aufgrund von nicht abgeflossenen Finanzmitteln für Investitionen (Erwerb von Grundstücken, Erneuerung Wasserleitungen) müssen vorbehaltlich der Jahresrechnung 2024 der Allgemeinen Rücklage ca. 1 Mio. € entnommen werden. Die Haushaltsplanung 2024 sah noch eine Entnahme in Höhe von 1,352 Mio. € vor.

Der Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2024 kann folglich mit rund 550.000 € prognostiziert werden.

Diese werden für die, in den kommenden Jahren notwendigen, Ausgaben des Vermögenshaushalts für anstehende Investitionsmaßnahmen der Gemeinde dringend benötigt.

1.2 Ausblick auf das Haushaltsjahr 2025

Es sind mehrere Großbaumaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung veranschlagt. Hierzu zählen die Schlussrechnungen der Wasserbaumaßnahme in der Grafrather Str. sowie die Schlussrechnungen Am Hohen Weg/Kreuzacker. Des Weiteren ist die Ausführung für die Sanierung der Wasserleitung in der Ammerseestraße eingeplant.

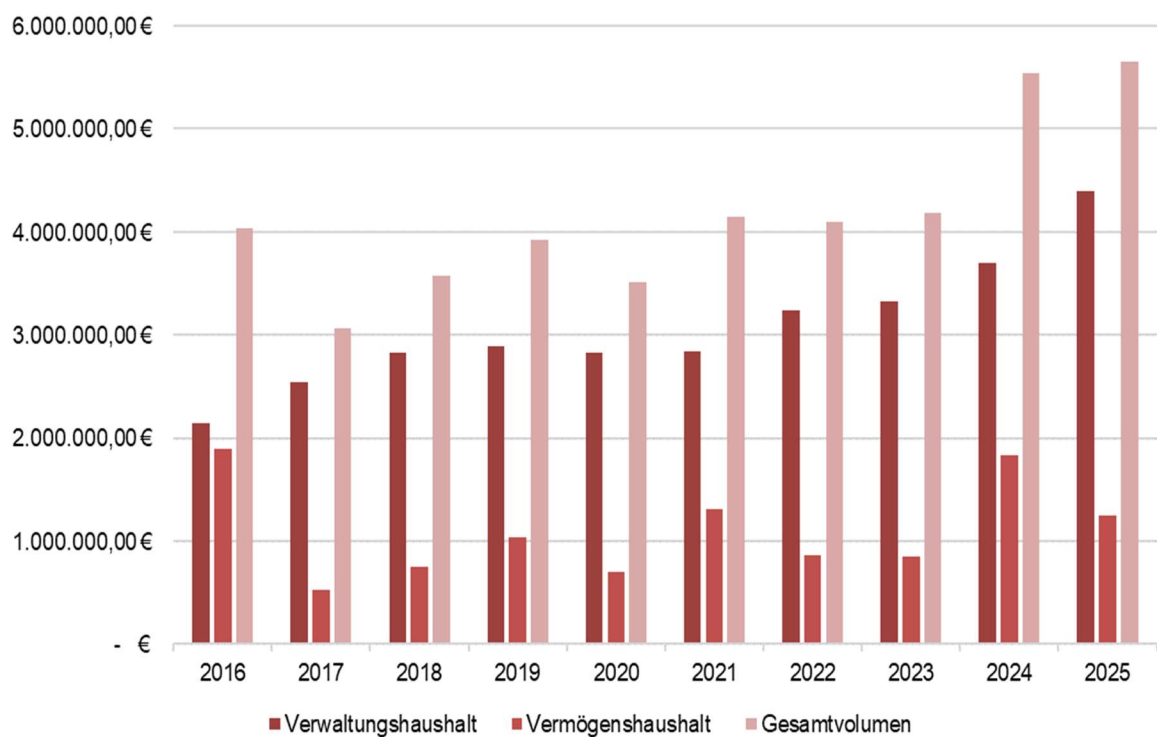
Der Verwaltungshaushalt kann dem Vermögenshaushalt 255.990 € zuführen.

Um den Vermögenshaushalt ausgleichen zu können, muss der geplante Grundstücksverkauf in 2025 dringend realisiert werden. Sollte dies nicht durchführbar sein, müsste neben der kompletten Entnahme der Allgemeinen Rücklage noch zusätzlich über einen Nachtragshaushalt ein Kredit aufgenommen werden bzw. im Laufe des Jahres verschiedenen (Bau)-Maßnahmen nicht realisiert bzw. verschoben werden.

2. Haushaltsjahr 2025

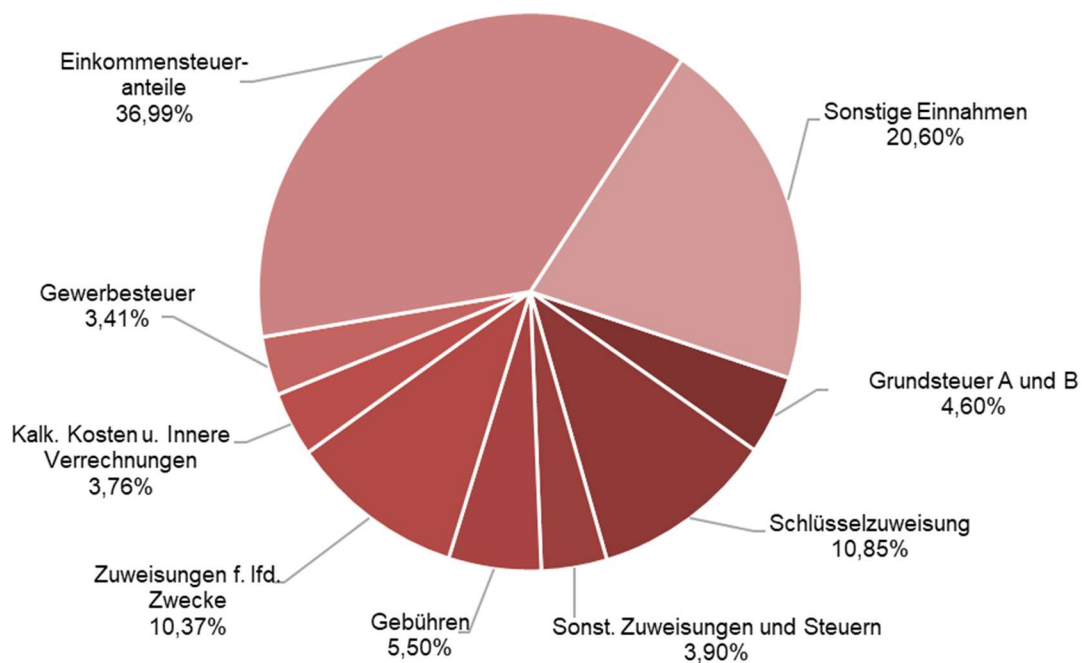
2.1. Gesamthaushalt 2025

Entwicklung der Haushaltsvolumen von 2016 bis 2025				
	Jahr	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamtvolumen
RE	2016	2.149.275,92 €	1.891.520,49 €	4.040.796,41 €
RE	2017	2.538.375,54 €	530.986,22 €	3.069.361,76 €
RE	2018	2.830.522,18 €	746.052,89 €	3.576.575,07 €
RE	2019	2.886.277,20 €	1.038.816,97 €	3.925.094,17 €
RE	2020	2.823.196,48 €	694.652,75 €	3.517.849,23 €
RE	2021	2.835.510,00 €	1.310.265,00 €	4.145.775,00 €
RE	2022	3.242.054,32 €	858.438,80 €	4.100.493,12 €
RE	2023	3.329.905,00 €	855.170,00 €	4.185.075,00 €
Ansatz	2024	3.704.545,00 €	1.830.580,00 €	5.535.125,00 €
Ansatz	2025	4.398.235,00 €	1.249.730,00 €	5.647.965,00 €



2.2. Verwaltungshaushalt

2.2.1. Einnahmen des VWH



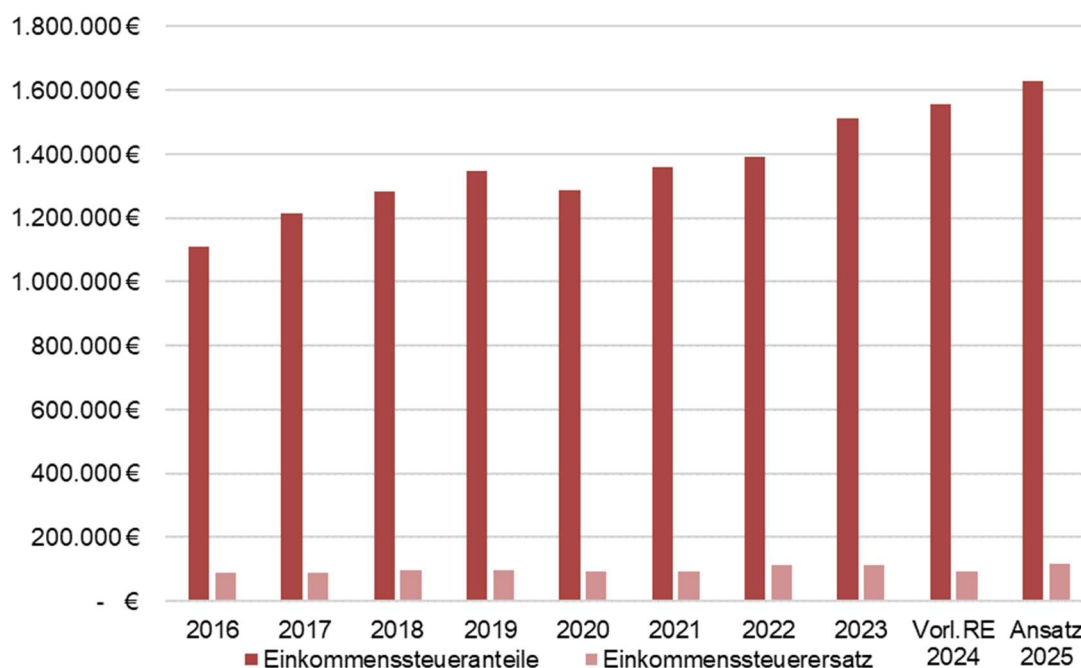
Einnahmen des VWH 2025		
Grundsteuer A und B	202.500,00 €	4,60%
Schlüsselzuweisung	477.400,00 €	10,85%
Sonst. Zuweisungen und Steuern	171.440,00 €	3,90%
Gebühren	242.100,00 €	5,50%
Zuweisungen f. lfd. Zwecke	456.300,00 €	10,37%
Kalk. Kosten u. Innere Verrechnungen	165.165,00 €	3,76%
Gewerbesteuer	150.000,00 €	3,41%
Einkommensteuer- anteile	1.627.100,00 €	36,99%
Sonstige Einnahmen	906.230,00 €	20,60%
	4.398.235,00 €	100,00%

2.2.1.1. Anteil an der Einkommenssteuer und Einkommenssteuerersatz

Der den Gemeinden durch das Grundgesetz (Art. 106 Abs. 5) garantierte Anteil an der Einkommensteuer ist nach wie vor die bedeutendste Einnahmequelle der Gemeinde. Dieser Anteil beträgt 15 % des Aufkommens an Lohn- und Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragsteuer. Die Gemeinde erhält diese Anteile grundsätzlich entsprechend den Steuerzahlungen ihrer Bürger.

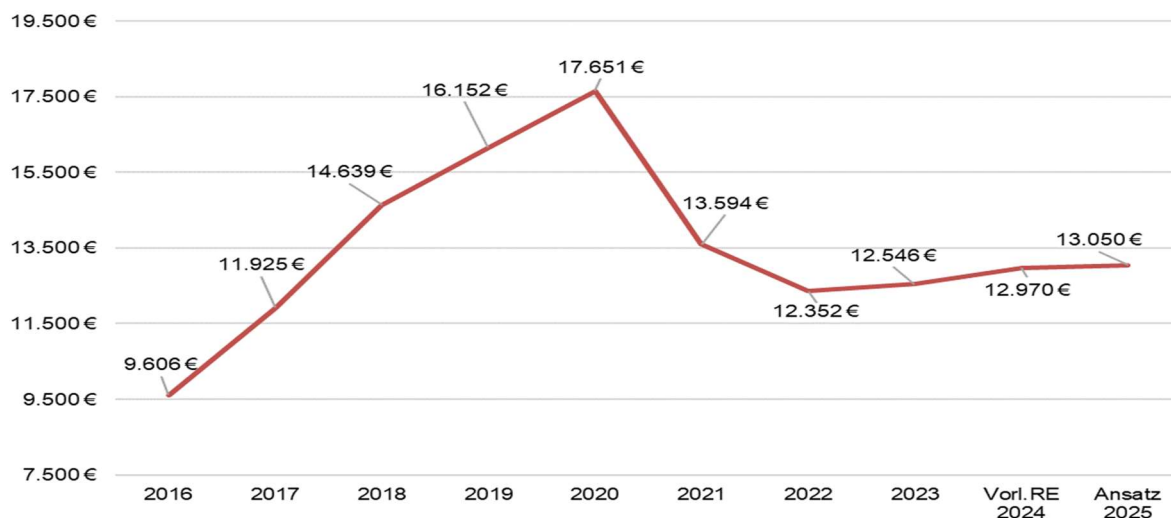
Der Einkommenssteuerersatz ist eine Beteiligung der Gemeinden an der erhöhten Umsatzsteuer, die der Bund seit 1996 den Ländern zum Ausgleich von Mindereinnahmen der Länder und Kommunen bei der Einkommensteuer durch den ab diesem Zeitpunkt veränderten Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) überlässt. Seither erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer.

Einkommenssteueranteil von 2016 bis 2025										
HHSt. 0.9000.01000 / 0.9000.06150										
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Vorl.RE 2024	Ansatz 2025
Einkommenssteueranteile	1.109.849 €	1.214.412 €	1.283.926 €	1.348.793 €	1.287.326 €	1.358.852 €	1.390.679 €	1.511.471 €	1.555.252 €	1.627.100 €
Einkommenssteuerersatz	89.417 €	88.051 €	96.483 €	96.634 €	94.210 €	92.574 €	115.162 €	112.048 €	92.621 €	118.190 €
gesamt	1.201.282 €	1.304.480 €	1.382.427 €	1.447.446 €	1.383.556 €	1.453.447 €	1.507.863 €	1.625.542 €	1.647.873 €	1.745.290 €



2.2.1.2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Diese Einnahmeart wurde ab 01.01.1998 zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer eingeführt. Die Kommunen werden seitdem am Umsatzsteueraufkommen des Freistaates Bayern beteiligt.



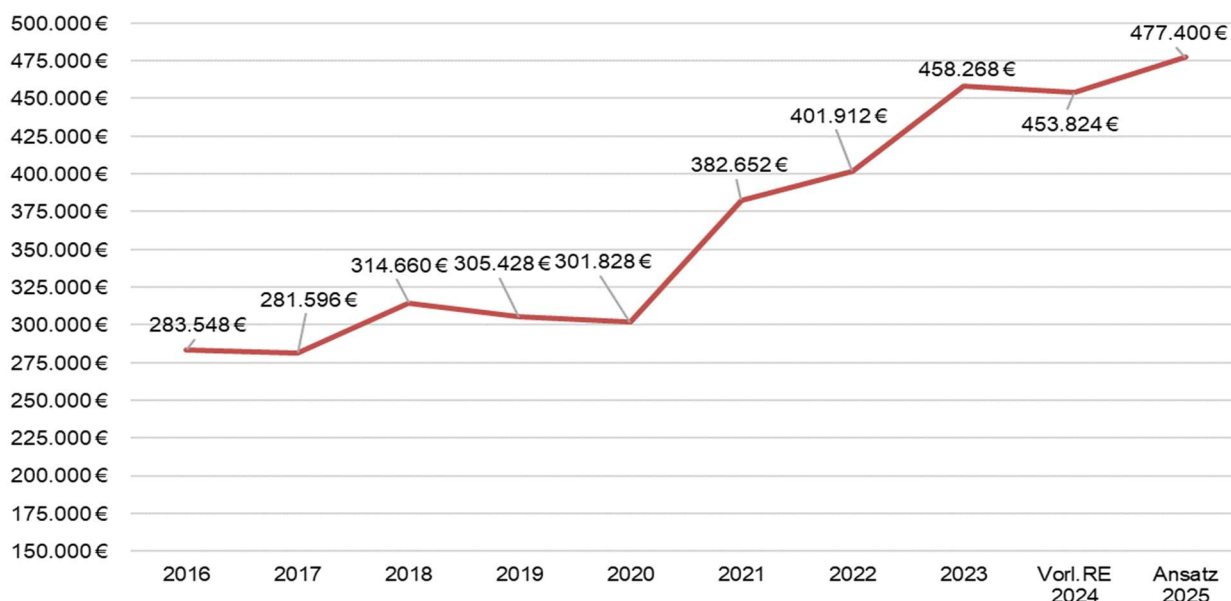
Die Steigerung ab dem Haushaltsjahr 2017 ist darauf zurückzuführen, dass sich die Neuregelungen des Länder-Finanzausgleichs (sog. Bundesmilliarde) im Haushalt auswirken. Von 2021 bis 2023 war das Ergebnis aufgrund der Corona-Pandemie rückläufig.

2.2.1.3. Schlüsselzuweisung

Die staatliche Schlüsselzuweisung unterstützt im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Gemeinden mit schwacher eigener Steuerkraft.

Die Verteilung der Schlüsselmasse unter den Kommunen für das aktuelle Jahr erfolgt jeweils auf Grundlage der Steuerkraft des Vorvorjahres, somit für das Jahr 2025 auf Basis des Jahres 2023.

Die Schlüsselzuweisung für die Gemeinde ist 2025 im Vergleich zum Vorjahr um rund 24.000 € gesunken. Das Bayerische Landesamt für Statistik hat uns im Januar 2025 die Höhe der Schlüsselzuweisung für 2025 mitgeteilt.



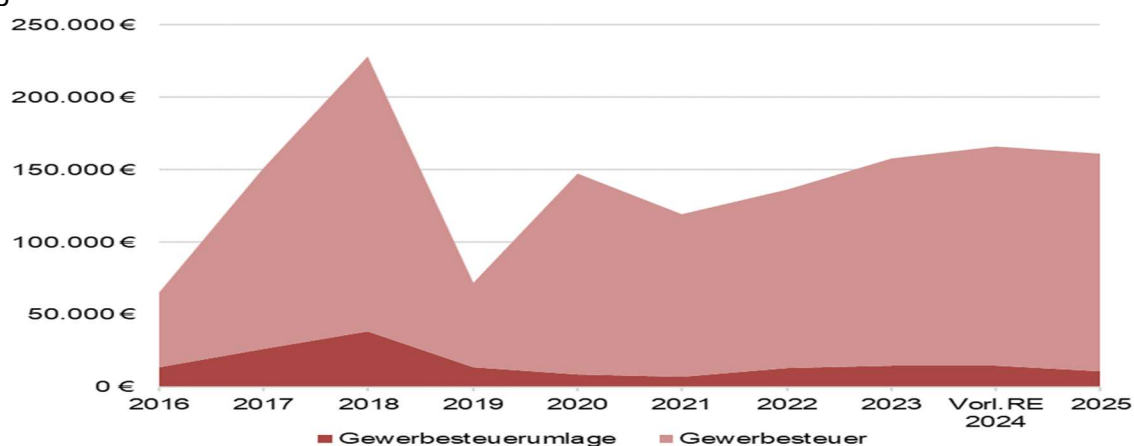
2.2.1.4. Gewerbesteuer

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer verbleiben abzüglich der Gewerbesteuerumlage bei der Gemeinde. Nach Artikel 106 Abs. 6 Satz 4 Grundgesetz können Bund und Länder durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Von dieser Möglichkeit wird seit dem Jahr 1970 durch das Gemeindefinanzreformgesetz, im Austausch gegen einen betragsmäßig bedeutenderen Anteil der Gemeinden am Aufkommen der Einkommensteuer, Gebrauch gemacht.

Zunächst erfolgte eine hälftige Aufteilung der Umlage zwischen Bund und Ländern. Seit 1995 an wird die Umlage entsprechend dem Verhältnis der in Prozent festgelegten Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufgeteilt.

Die zu zahlende Gewerbesteuerumlage berechnet sich aus dem Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen des aktuellen Jahres. Dieses wird durch den Hebesatz geteilt und mit dem o.g. gesetzlich festgelegten Vervielfältiger multipliziert. Für das Jahr 2025 beträgt dieser 35,7 % (im Vorjahr 35,7 %).

Durch Beschluss des Gemeinderats wurde der Hebesatz ab 2018 von 380 auf 360 Punkte gesenkt.



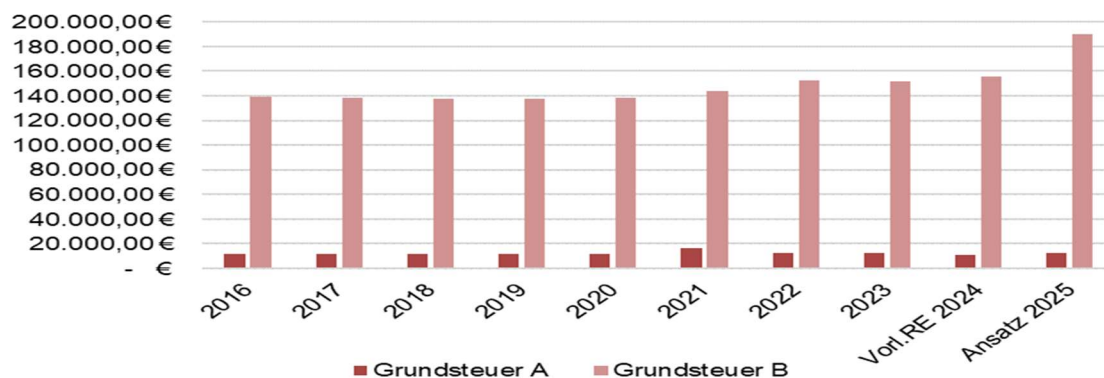
2.2.1.5. Grundsteuer

Die Grundsteuer ist aufgrund der Stabilität der Besteuerungsgrundlagen eine kontinuierliche und sichere Einnahmeart.

Die Grundsteuer berechnet sich aus dem vom Finanzamt festgesetzten Messbetrag multipliziert mit dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz.

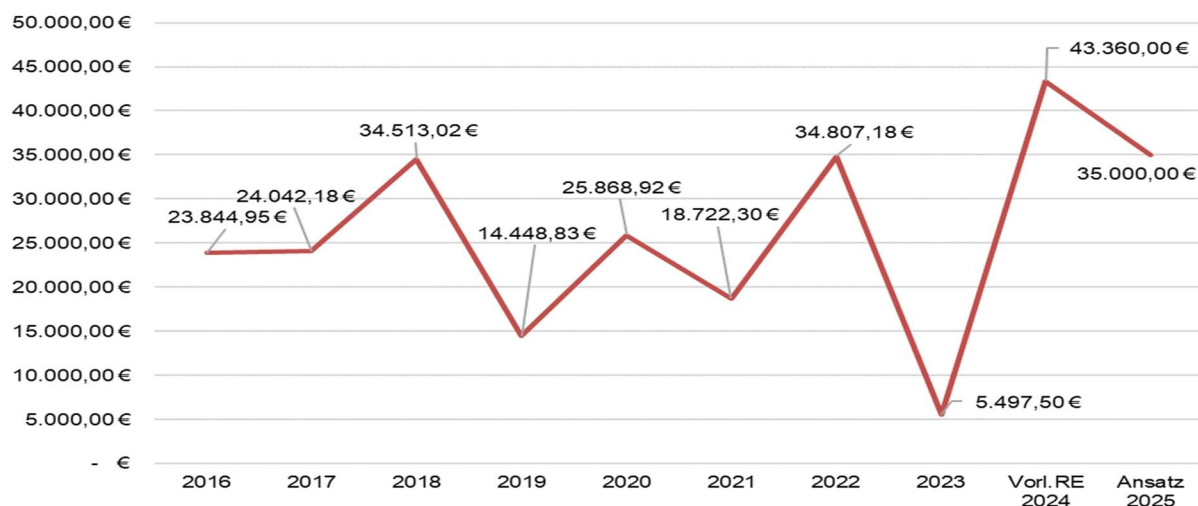
Die Hebesätze der Gemeinde Kottgeisering betragen derzeit

für die Grundsteuer A	300 %
für die Grundsteuer B	320 %



2.2.1.1. Grunderwerbssteuer

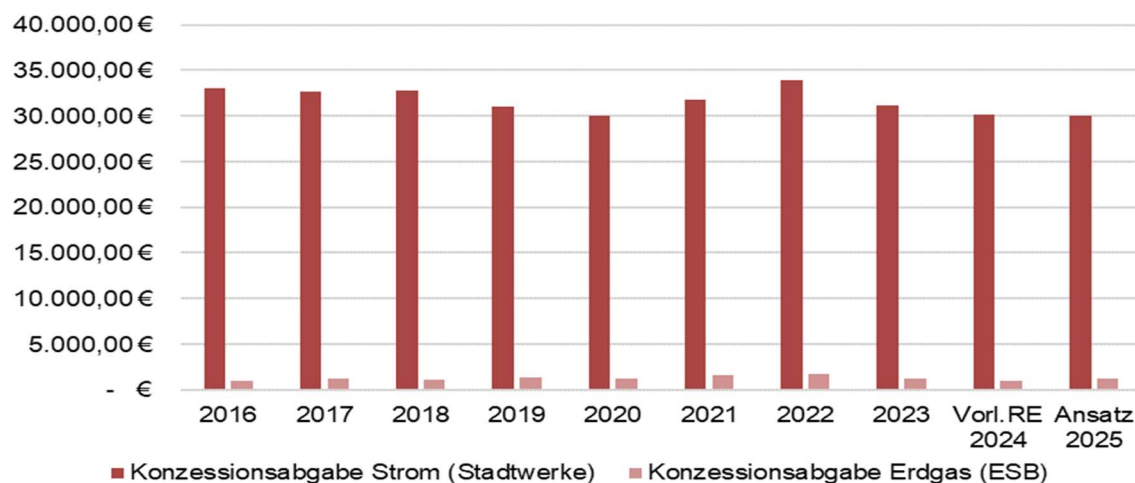
Diese Einnahmeart entzieht sich jeglicher direkten Einflussnahme der Gemeinde und ist hinsichtlich ihrer Höhe kaum planbar. Das Finanzamt erhebt von jedem Käufer eines Grundstückes 3,5 % Grunderwerbsteuer auf Basis der tatsächlichen Grunderwerbskosten. Hieraus erhält die Gemeinde einen Anteil von 3/7 aus 8/21, somit 16,33 % für alle vollzogenen Grundstücksverkäufe im Gemeindegebiet. Die Zahlungen erfolgen monatlich seitens des Finanzamtes ohne weitere Informationen über die Berechnungsgrundlagen.



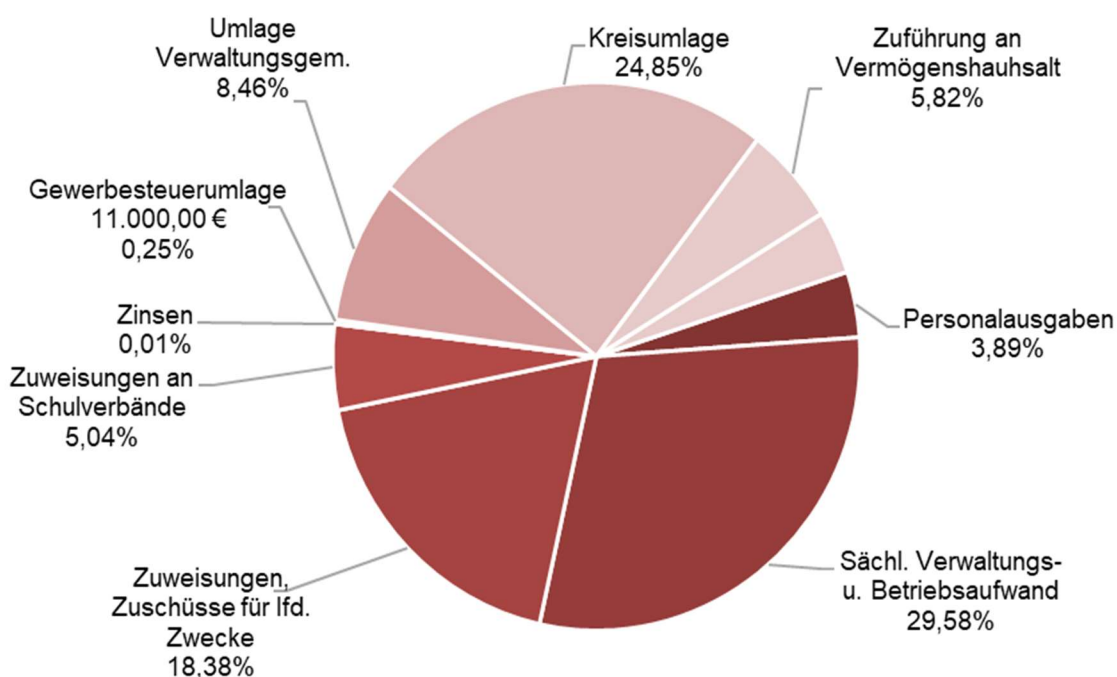
2.2.1.2. Konzessionsabgaben

Die Gemeinde erhält Konzessionsabgaben für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen. Es bestehen entsprechende Verträge mit der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH (Strom) und der Energie Südbayern GmbH (Erdgas). Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas wurden in Cent-Beträgen je gelieferte Kilowattstunde vereinbart.

Konzessionsabgaben von 2016 bis 2025										
HH-St. 0.8100.22000 / 0.8131.22000										
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Vorl. RE 2024	Ansatz 2025
Konzessionsabgabe Strom (Stadtwerke)	32.988,36 €	32.716,36 €	32.802,49 €	30.967,82 €	29.983,91 €	31.759,39 €	33.972,30 €	31.196,14 €	30.174,00 €	30.000,00 €
Konzessionsabgabe Erdgas (ESB)	958,70 €	1.263,98 €	1.046,39 €	1.388,15 €	1.147,14 €	1.532,78 €	1.690,62 €	1.221,62 €	1.010,00 €	1.200,00 €



2.2.2. Ausgaben des VWH



Ausgaben des VWH 2025		
Personalausgaben	171.070,00 €	3,89%
Sächl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.300.960,00 €	29,58%
Zuweisungen, Zuschüsse für lfd. Zwecke	808.430,00 €	18,38%
Zuweisungen an Schulverbände	221.870,00 €	5,04%
Zinsen	500,00 €	0,01%
Gewerbesteuerumlage	11.000,00 €	0,25%
Umlage Verwaltungsgem.	372.130,00 €	8,46%
Kreisumlage	1.093.120,00 €	24,85%
Zuführung an Vermögenshauhalt	255.990,00 €	5,82%
Kalk. Kosten u. Innere Verrechnungen	163.165,00 €	3,71%
	4.398.235,00 €	100,00%

2.2.2.1. Umlagen

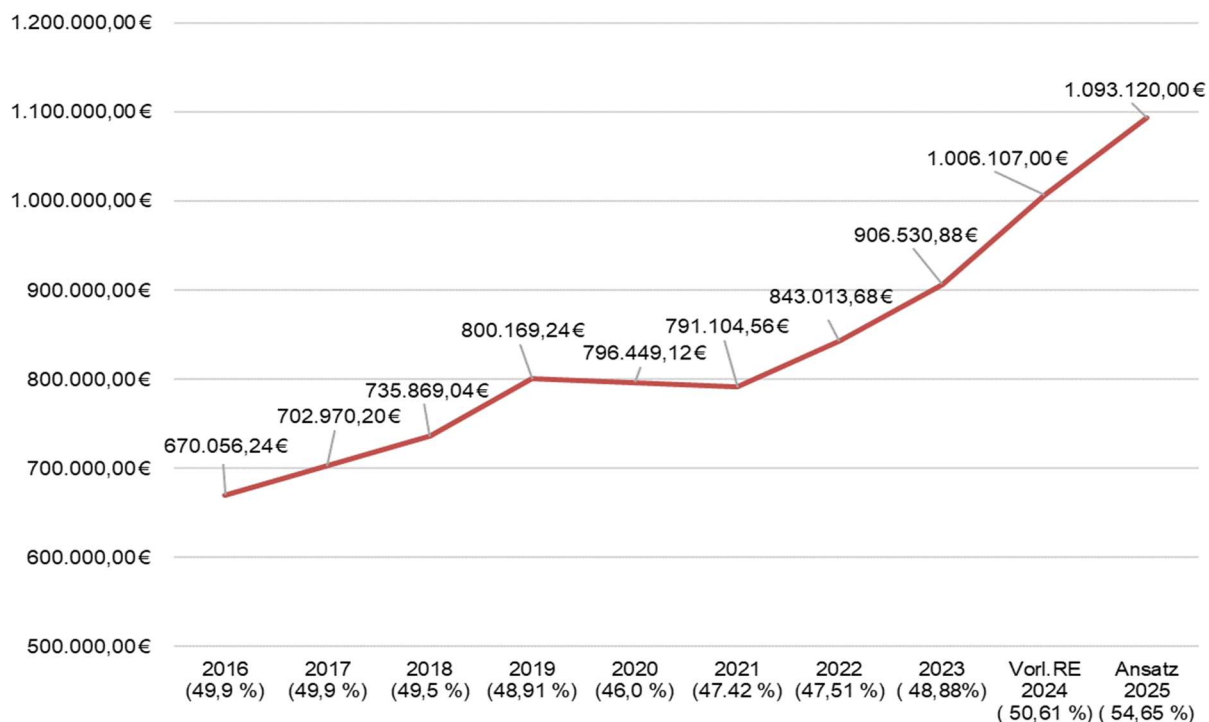
2.2.2.1.1. Kreisumlage

Die Größenordnung der Kreisumlage entzieht sich, sowohl aufgrund der Berechnungsform als auch im Verfahren der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage, der Einflussnahme der Gemeinde.

Die Umlagekraft zur Ermittlung der Kreisumlage wird jeweils auf Basis der Steuerkraft des Vorvorjahres und der Schlüsselzuweisung des Vorjahres berechnet. Daher wirkt sich eine hohe Steuerkraft um 2 Jahre zeitversetzt unmittelbar umlagesteigernd und eine niedrige Steuerkraft umlagemindernd auf die Kreisumlage aus. Die Steuerkraft der Gemeinde ist im Vergleich zum Vorjahr leicht um rund 12.250 € gestiegen.

Der Umlagesatz für 2025 beträgt 54,65 %.

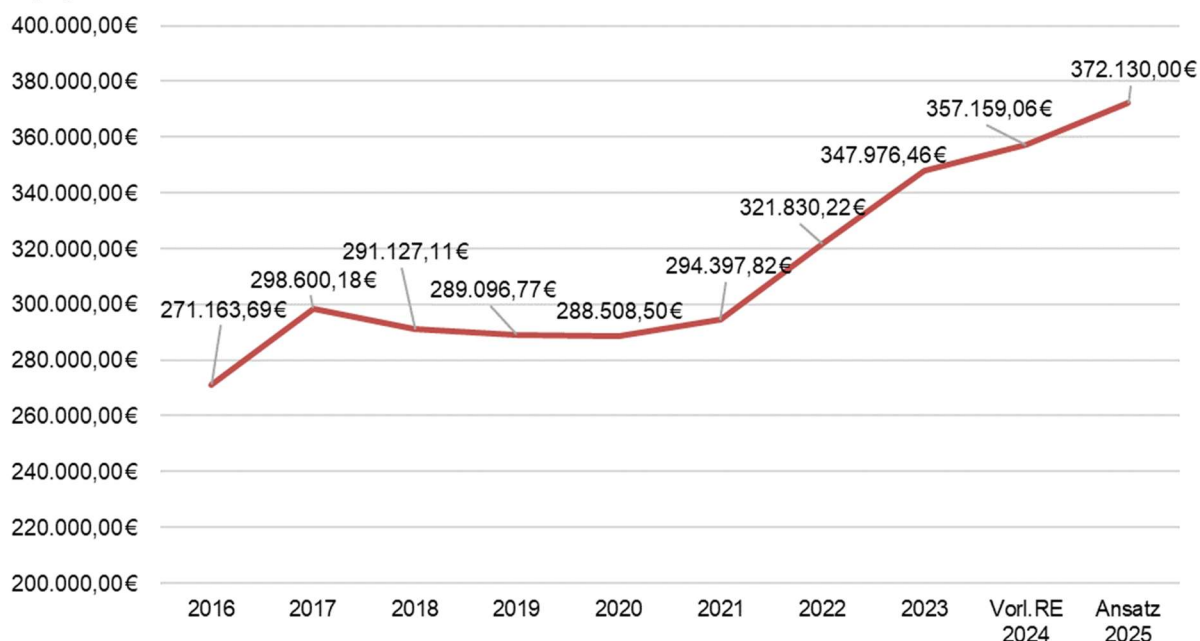
Nachstehend ist die finanzielle Belastung durch die Kreisumlage für die Gemeinde ersichtlich.



2.2.2.1.2. Verwaltungsgemeinschaftsumlage

Gegenüber dem Vorjahr steigt die Pro-Kopf-Umlage auf 231,42 € (Vorjahr 219,93 €). Der Umlageanteil für Kottgeisering wurde auf Basis von 1.608 Einwohnern aus 7.602 Einwohnern zum Stichtag 30.06.2024 ermittelt.

Zu weiteren Einzelheiten der die Verwaltungsgemeinschaftsumlage beeinflussenden Kosten wird auf den Vorbericht zum bereits vorliegenden Haushaltsplan 2025 der Verwaltungsgemeinschaft verwiesen.



2.2.2.1.3. Schulverbandsumlagen

Im Schuljahr 2024/2025 besuchen 64 Schüler (im Vorjahr 65 Schüler) aus Kottgeisering die Grundschule des Schulverbandes Grafrath.

Die Schulverbandsumlage beträgt pro Schüler 2.254,50 € (im Vorjahr 2.419,52 €).

Ab dem Haushaltsjahr 2022 wurden zusätzlich eine OGTS-Umlage und eine Schülerbeförderungsumlage eingeführt.

Die OGTS-Umlage beträgt pro Schüler, die das Angebot der Offenen Ganztageschule nutzen, 593,35 € (Vorjahr 533,53 €).

Die Beförderungsumlage beträgt pro Schüler, die Anspruch auf Beförderung zur Schule mit dem öffentlichen Nahverkehr haben, 108,38 € (Vorjahr 50,00 €).

Zu weiteren Einzelheiten der die Schulverbandsumlage beeinflussenden Faktoren, wird auf den Vorbericht zum bereits vorliegenden Haushaltsplan 2025 des Schulverbandes Grafrath verwiesen.

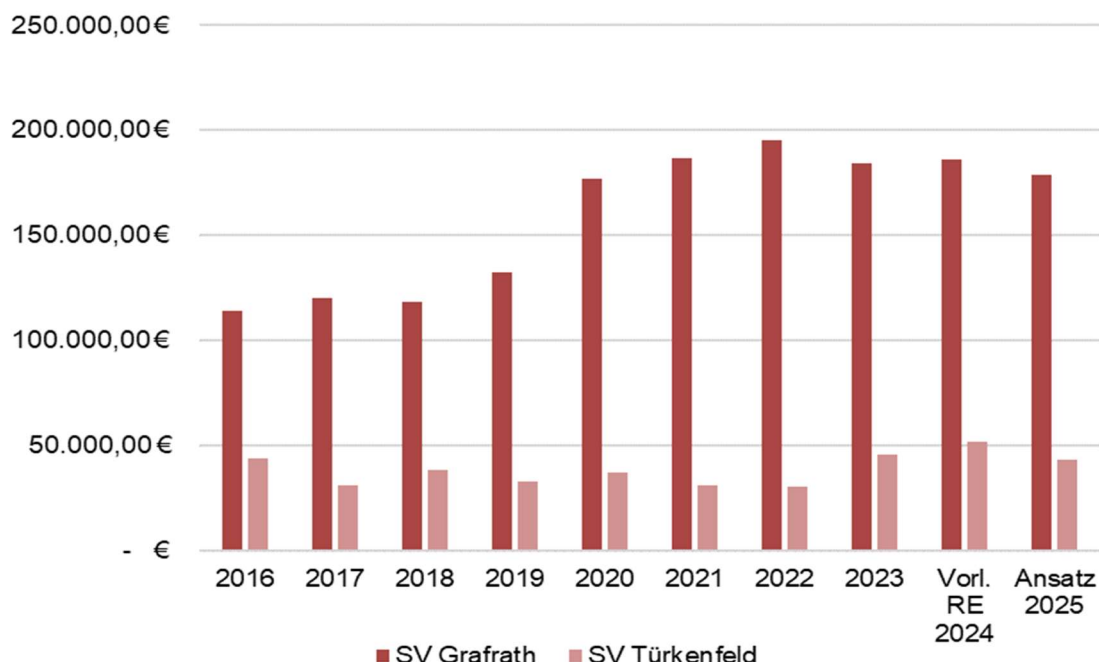
Der Schulverband Türkenfeld erhebt für 2025 eine Schulverbandsumlage in Höhe von 43.329,99 € (2.651,82 €/Schüler) und eine OGTS-Umlage in Höhe von 2.648,73 € (882,91 €/Schüler).

Die Schülerbeförderungsumlage beträgt insgesamt 813,96 € (42,84 €/Schüler).

Im Schuljahr 2024/2025 besuchen 15 Schüler (im Vorjahr 15 Schüler) aus Kottgeisering die Mittelschule in Türkenfeld.

Von den 15 Schülern nutzten drei Schüler das Angebot der OGTS.

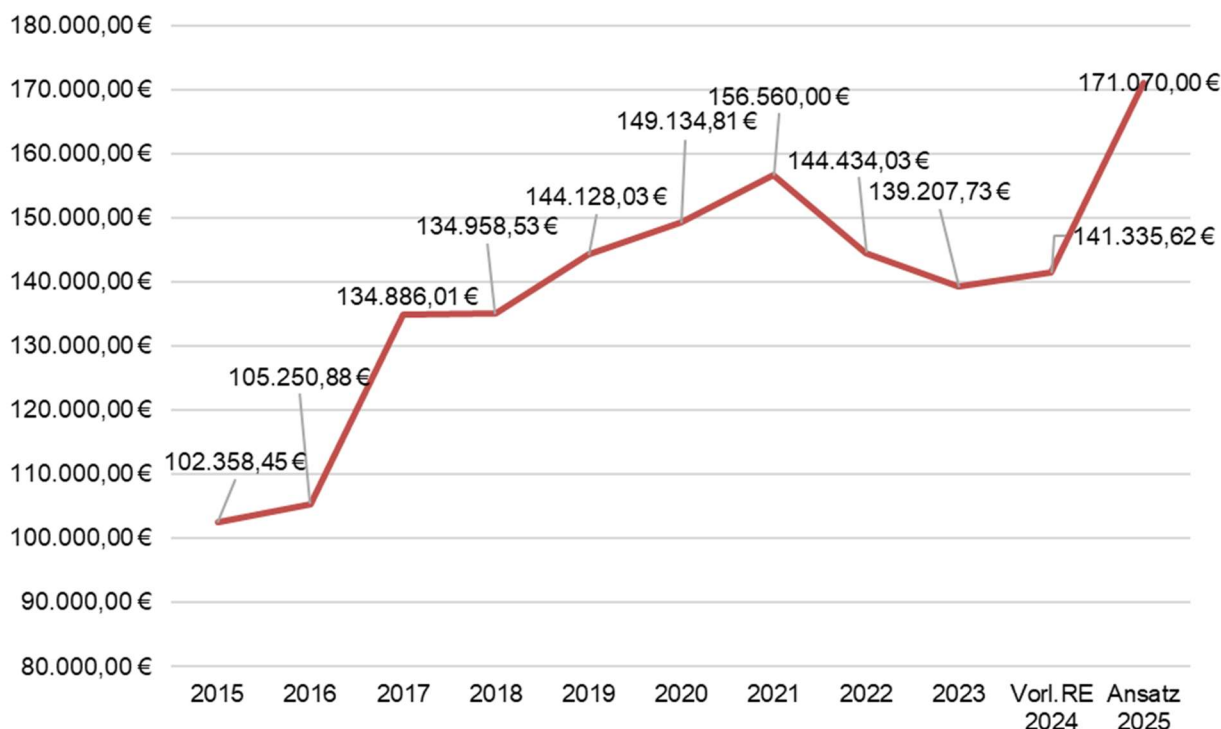
Schulverbandsumlagen von 2016 bis 2025										
HHSt. 0.2110.71300 / 0.2130.71301										
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Vorl. RE 2024	Ansatz 2025
SV Grafrath	113.636,59 €	119.955,59 €	117.837,95 €	131.993,08 €	176.464,05 €	186.563,80 €	194.999,58 €	183.892,09 €	186.128,33 €	178.550,00 €
SV Türkenfeld	43.830,08 €	30.897,60 €	38.080,68 €	32.691,45 €	37.090,32 €	30.733,04 €	30.368,53 €	45.271,87 €	51.551,87 €	43.300,00 €



2.2.2.2. Personalausgaben

Eigenes Personal beschäftigt die Gemeinde nur noch im Bauhof sowie in geringem Umfang zur Gebäudereinigung. Daneben sind in den Personalkosten auch die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen (Bürgermeister, Gemeinderäte, Feuerwehr) enthalten.

Die Steigerung der Personalkosten in 2017 ist mit der besetzten Stelle für den Bauhof (anstelle eines geringfügigen Beschäftigten) zu begründen.



2.2.2.3. Kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“

Die Gemeinde Kottgeisering verfügt über die kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“ (Unterabschnitt 8150).

Für kostenrechnende Einrichtungen werden nach Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken (vgl. Art. 8 Abs.2 Satz 1 KAG).

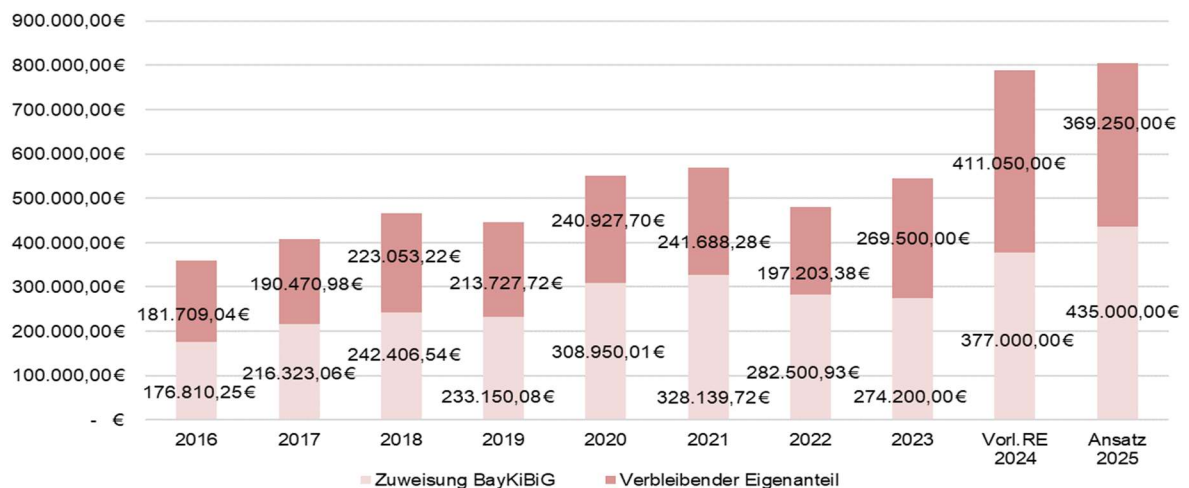
Der Gemeinderat fasste am 29.11.2021 den Beschluss, die Wasserverbrauchsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2022- 2024 zum 01.01.2022 auf 2,14 € pro m³ netto zu senken.

Der Kalkulationszeitraum für die in 2021 beschlossene Kalkulation endete am 31.12.2024. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.11.2024 wurde der Wasserpreis für den Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 auf 3,29 €/m³ netto festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2025 sind Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt für die Schlussrechnungen der Grafrather Str. und Am Hohen Weg/Kreuzacker eingeplant. Zudem sind Ausführungskosten für die Sanierung der Wasserleitungen in der Ammerseestr. veranschlagt.

2.2.2.4. Kinderbetreuung

Die Ausgaben für die Kinderbetreuung der Gemeinde sind in den Zuschüssen und Zuweisungen für laufende Zwecke enthalten und haben sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht.



Die staatliche Förderung nach dem BayKiBiG bemisst sich nach verschiedenen Förderfaktoren, die sich für jedes Kind aus der Kombination aus Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor und für jede Kindertagesstätte nach Anstellungsschlüssel und Qualitätsbonus errechnen. Die Gemeinde muss sich neben dem gesetzlich festgelegten Eigenanteil noch an dem jährlichen Defizit des Einrichtungsträgers beteiligen.

2.2.2.5. Zuführung zum Vermögenshaushalt

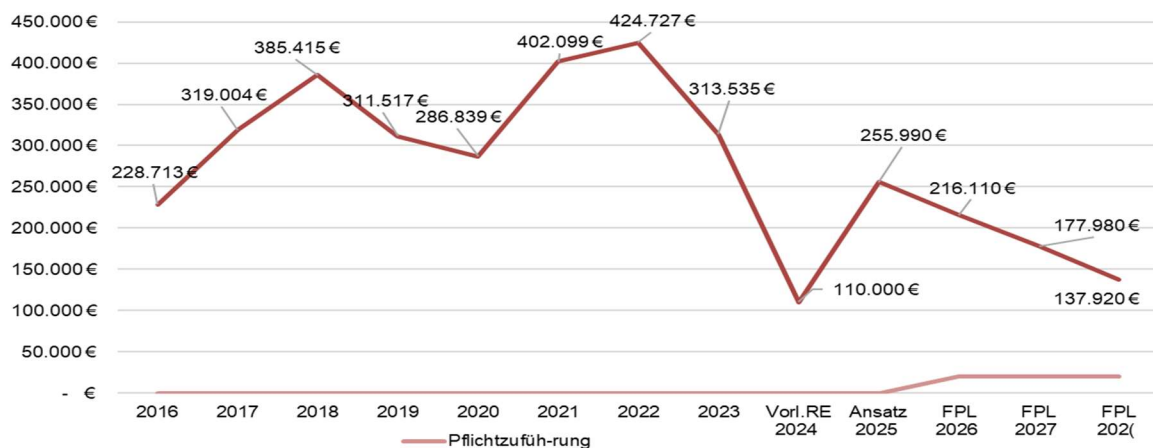
Aufgabe des VWH ist es über die Pflichtzuführung zum VMH die Tilgung der Kredite zu finanzieren bzw. mindestens die aus „speziellen Entgelten“ (Gebühren) gedeckten Abschreibungen der kostenrechnenden Einrichtungen zu erwirtschaften und nach Möglichkeit darüber hinaus Finanzierungsmittel für Investitionen (die sogenannte „freie Finanzspitze“) zu erwirtschaften.

In 2024 wird voraussichtlich eine Zuführung vom VWH an den VMH nach der vorläufigen Jahresrechnung in Höhe von rund 110.000 € erfolgen können.

Im Haushaltsjahr 2025 wird eine höhere Zuführung an den Vermögenshaushalt möglich sein. Die Mindestzuführung wird damit erreicht.

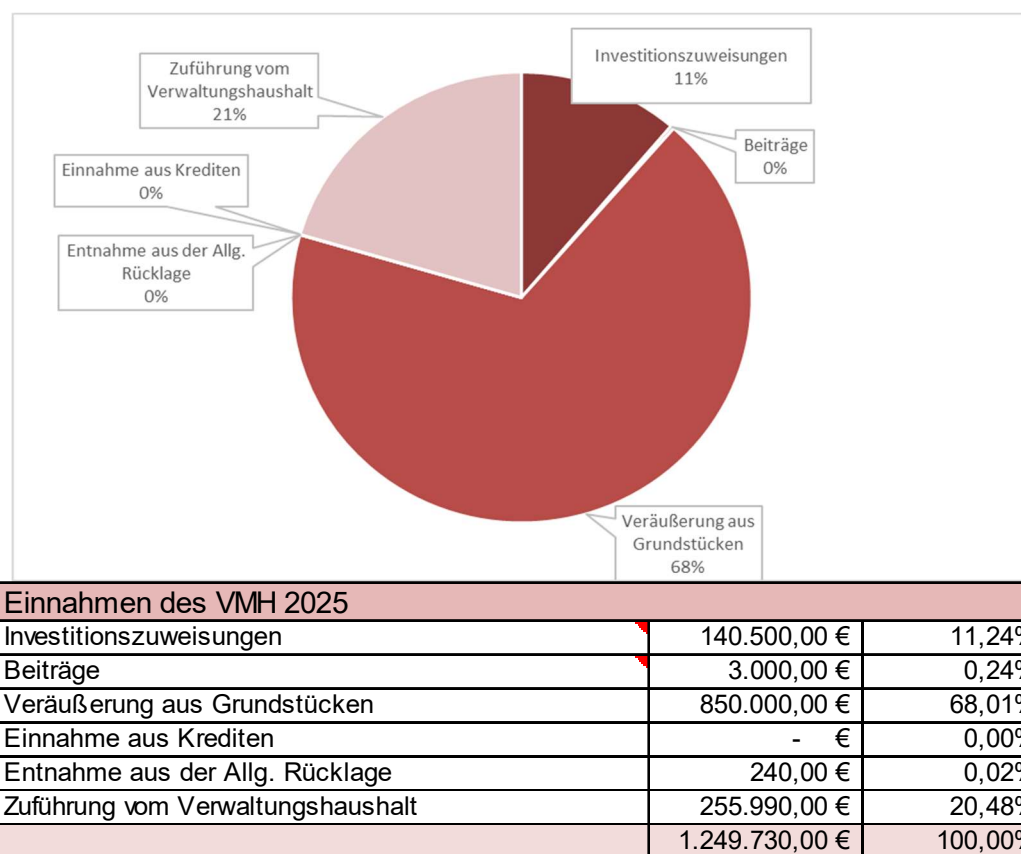
Nach dem derzeitigen Stand, können in den Finanzplanungsjahr 2026 bis 2028 weitere Zuführung an den Vermögenshaushalt erfolgen.

Entwicklung der Zuführung vom VWH an den VMH													
Pflichtzuführung von 2016 bis 2028													
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Vorl. RE 2024	Ansatz 2025	FPL 2026	FPL 2027	FPL 2028
Zuführung zum VMH	228.713 €	319.004 €	385.415 €	311.517 €	286.839 €	402.099 €	424.727 €	313.535 €	110.000 €	255.990 €	216.110 €	177.980 €	137.920 €
Pflichtzuführung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	20.000 €	20.000 €	20.000 €



2.3. Vermögenshaushalt

2.3.1. Einnahmen des VMH



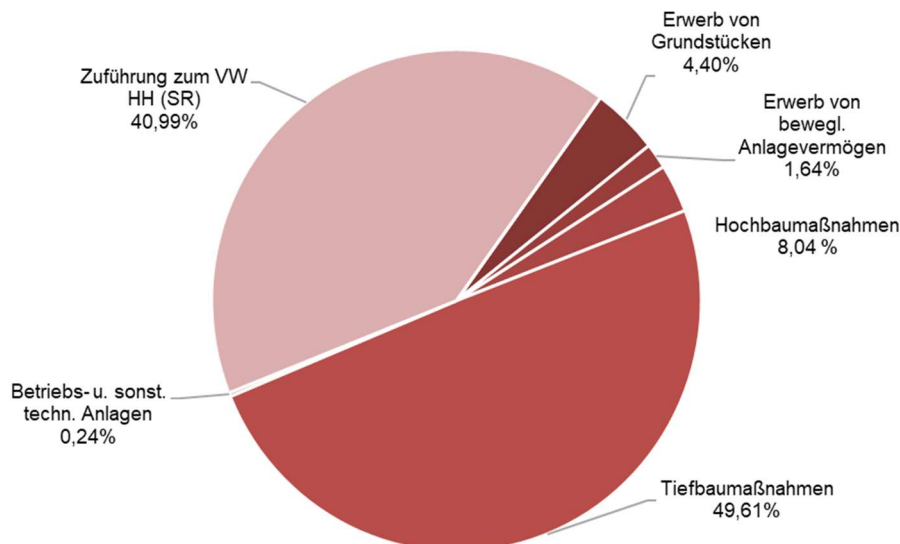
Die Gesamteinnahmen des Vermögenshaushalts betragen 1.249.730 €.

Hiervon entfallen rund 11 % auf die Investitionszuweisungen für die jährliche Investitionspauschale (126.500 €) und die pauschale Investitionszuweisung vom Land zur Errichtung der Straßen (14.000 €).

Damit der Vermögenshaushalt ausgeglichen werden kann, ist eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt und ein Grundstücksverkauf notwendig.

Nähere Erläuterungen zu der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt, der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage können den Punkten 2.2.2.5 und 2.4.2 entnommen werden.

2.3.2. Ausgaben des VMH



Ausgaben des VMH 2025		
Erwerb von Grundstücken	55.000,00 €	4,40%
Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	20.500,00 €	1,64%
Hochbaumaßnahmen	39.000,00 €	3,12%
Tiefbaumaßnahmen	620.000,00 €	49,61%
Betriebs- u. sonst. techn. Anlagen	3.000,00 €	0,24%
Investitionszuschüsse	- €	0,00%
Zuführung zum VW HH (SR)	512.230,00 €	40,99%
Investitionsumlagen Schulverbände	- €	0,00%
	1.249.730,00 €	100,00%

Die Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes betragen 1.249.730 €.

Für folgende Investitionsschwerpunkte der Gemeinde Kottgeisering sind in diesem Jahr Haushaltsmittel in folgender Höhe bereitgestellt worden:

Wasserversorgung

- Erneuerung Leitungen Ammerseestraße 390.000 €
- Restkosten Ern.Leitungen Grafrather Straße 150.000 €

Regenentwässerung

- Am Hohen Weg 10.000 €
- Planungskosten Ammerseestraße 25.000 €

Verschiedenes

- Planungskosten Erweiterung Kinderhaus 20.000 €
- Regenrückhaltebecken oberhalb Bahn 50.000 €
- Grunderwerb 50.000 €

2.4. Rücklagen

2.4.1. Sonderrücklage Wasserversorgung

Die Sonderrücklage weist voraussichtlich ein Defizit in Höhe von ca. 595.000 € zum 31.12.2024 auf (Stand 31.12.2023: -450.000 €). Aufgrund der eingeplanten Unterhaltsmaßnahmen wird auch dieses Jahr ein Defizit entstehen, so dass zum Jahresende 2025 laut Haushaltsplanung sich die negative Sonderrücklage um 512.230 € auf ca. 1,1 Mio. € erhöhen wird. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise mit der negativen Sonderrücklage ist die Kämmererei in engem Austausch mit der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle und der Rechtsaufsicht im Landratsamt.

2.4.2. Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2024 einen Stand in Höhe von voraussichtlich 550.000 € auf. Nach Abzug der Mindestrücklage in Höhe von 35.128 € verbleibt ein Betrag zur Finanzierung anstehender Investitionen von rund 500.000 €.

Im Haushaltplan 2025 ist (vorbehaltlich des Vollzugs des geplanten Grundstücksverkauf) eine minimale Entnahme aus der allgemeinen Rücklage geplant. Somit wird die Allgemeine Rücklage zum Ende des Haushaltsjahrs 2025 voraussichtlich mit einem Betrag in Höhe von 549.760 € (abzüglich der Mindestrücklage) für die Finanzierung der Investitionen ab 2026 zur Verfügung stehen.

2.5. Schulden

Die Gemeinde Kottgeisering ist seit dem Jahr 2012 schuldenfrei. Im Haushaltsplan ist für 2025 keine Kreditneuaufnahme geplant.

2.6. Kassenlage

Durch § 5 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben auf 500.000 € festgesetzt.

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus konnten Rücklagen in den vergangenen Jahren meist nicht oder nur zu sehr schlechten Bedingungen angelegt werden, so dass Gelder regelmäßig kurzfristig zur Verfügung standen und die Gemeinde keine Liquiditätsprobleme aufwies.

3. Fazit

Wie bereits erwähnt, ist der Ausgleich des Haushalts 2025 nur in Verbindung der mit Realisierung des geplanten Grundstücksverkaufs möglich. Die Gemeinde muss im Bereich der Wasserversorgung sowohl im Unterhalt, als auch investiv in den nächsten Jahren weitere Baumaßnahmen stemmen, um die Wasserverluste nachhaltig zu reduzieren. Um die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde auch in der Zukunft aufrechterhalten zu können, sollte weiterhin die Einnahmensituation nach Möglichkeiten optimiert, und die Ausgabe-seite kritisch betrachtet werden.

Grafrath, 13.03.2025

Theresa Reichlmayr
Kämmerin

Vorbericht zum Haushaltsplan 2025
der Gemeinde Kottgeisering

12.03.2025
Seite 15 von 15